

RS Vfgh 2001/11/26 KI-4/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2001

Index

97 Vergabewesen

97/01 Vergabewesen

Norm

B-VG Art138 Abs1 litc / verneinend / Prozeßvoraussetzungen

BglG VergabeG §93 ff

BundesvergabeG 1997 §109 Abs8 Z3

BundesvergabeG 1997 §115 Abs2 Z1

VfGG §50

Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen dem Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland und der Bundes-Vergabekontrollkommission mangels Vorliegens einer behördlichen Entscheidung seitens des Bundes; Bundes-Vergabekontrollkommission keine Verwaltungsbehörde

Rechtssatz

Bei der Bundes-Vergabekontrollkommission handelt es sich um keine Verwaltungsbehörde (vgl. B2037/99, E v 21.06.01), weil diese nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht über Befehlsgewalt (imperium) verfügt, also weder einseitig verbindliche Normen erlassen oder Zwangskakte setzen kann. Im Fall der Mitteilung der Bundes-Vergabekontrollkommission, daß sie sich zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht für zuständig erachte, steht es dem Einschreiter offen, das zur bescheidmäßigen Erledigung von Nachprüfungsanträgen betreffend die Vergabe von Aufträgen durch den Bund berufene Bundesvergabeamt anzurufen (vgl. §115 Abs2 Z1 BundesvergabeG 1997). Daß eine Entscheidung des Bundesvergabeamtes vorliegt, wird von der antragstellenden Gesellschaft aber nicht behauptet.

Entscheidungstexte

- K I-4/01

Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.11.2001 K I-4/01

Schlagworte

Behördenbegriff, Behördenzuständigkeit, Vergabewesen, VfGH / Kompetenzkonflikt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:KI4.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at